

11012901900900

Asbest - Asbesthaltige Bauteile/ -produkte in Wohngebäuden melden

Heruntergeladen am 19.06.2025

https://fimportal.de/xzufi-services/L100108_330670/L100108

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	11012901900900
Leistungsbezeichnung I	Asbest - Asbesthaltige Bauteile/ -produkte in Wohngebäuden melden
Leistungsbezeichnung II	Asbest - Asbesthaltige Bauteile/ -produkte in Wohngebäuden melden
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Berlin
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Asbest, Bauaufsicht, Baumaterial, Spritzputze, Gipse, Dichtung, Dichtschnüre, Heizungsisolationen, Brandschutzdämmungen, Fußbodenplatten, Abwasserrohre, Fasern, Wohnung, Eigentümer, Gebäude, schwach gebunden, Sanierung, Schadstoff, Gefahrstoff

Modul	Sachverhalt
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	Informationsbereiche im Zusammenhang mit Bürgern
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	
Teaser	
Volltext	<p>Grundsätzlich stellt das Vorhandensein von Asbest in Gebäuden keinen Verstoß gegen geltende rechtliche und technische Vorschriften dar und es besteht auch keine allgemeine gesetzliche Ausbaupflicht.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Haben Sie die Vermutung oder bereits festgestellt, dass intakte oder beschädigte schwach gebundene asbesthaltige Bauteile/ -produkte, z.B. in einer Mietwohnung, vorhanden sind, müssen Sie sich als Mieter/innen an Ihre/n Vermieter/in bzw. Gebäudeeigentümer/in wenden. Alternativ können Sie eigenständig Sachverständige und Fachlabore hierzu einbinden. • Die Gebäudeeigentümer/innen oder Vermieter/innen müssen daraufhin die sogenannte „Asbestrichtlinie“ anwenden. Sie enthält Vorgaben zur Bewertung des Gefährdungspotentials, der Sanierungsdringlichkeit und zu Sanierungsmethoden. Über die anschließend notwendigen Maßnahmen entscheiden Gebäudeeigentümer/innen im Einzelfall. • Bei Untätigkeit des Vermieters bzw. Gebäudeeigentümers kann der Sachverhalt an die bezirklich zuständige Bauaufsichtsbehörde gemeldet werden. • Im intakten Zustand stellen fest gebundene Asbestprodukte kein Risiko für die Gesundheit dar,

Modul	Sachverhalt
	<p>solange sie nicht mechanisch beansprucht werden (wie z.B. Schleifen, Sägen, Bohren).</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beschädigte fest gebundene Asbestprodukte melden Sie dem/der Gebäudeeigentümer/in bzw. Vermieter/in oder lassen sie durch Sachverständige bewerten. Die Bewertung kann in Anlehnung an die "Asbestrichtlinie" erfolgen. Über weiterführende Maßnahmen entscheidet der/die Gebäudeeigentümer/in. Beispielsweise besteht bei defekten Fußbodenplatten kein Anspruch auf Austausch des gesamten (unbeschädigten) Fußbodenbelags eines Raumes/ einer Wohnung. Zulässig ist auch nur der Austausch der beschädigten Teile mit asbestfreien Materialien.
Erforderliche Unterlagen	<ul style="list-style-type: none"> • Schriftwechsel mit dem/der Gebäudeeigentümer/in
Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> • schwach gebundene asbesthaltige Bauteile/-produkte (intakt oder beschädigt) • und/oder fest gebundene asbesthaltige Bauteile/-produkte (beschädigt)
Kosten	keine
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	
Frist	
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Asbest - Asbesthaltige Bauteile/ -produkte in Wohngebäuden melden